



**EINWOHNERGEMEINDE**

---

---

**REGLEMENT  
ÜBER DIE  
ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG  
der Einwohnergemeinde Allschwil**

**vom 6. April 2022**

---

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1 Dieses Reglement:
  - a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Allschwil im Bereich der Siedlungsabfälle<sup>1</sup>,
  - b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.
- 2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder für bewilligungspflichtige Veranstaltungen Ausnahmebestimmungen erlassen.
- 3 Dieses Reglement gilt für:
  - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie öffentlichen Verwaltungen,
  - b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

### **§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung**

- 1 Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder der Wiederverwertung zuzuführen.
- 2 Wiederverwertbare, als Separatabfälle gesammelte Abfälle werden möglichst frei von Fremdstoffen gesammelt.
- 3 Bei Anlässen auf öffentlichem Grund und in gemeindeeigenen Lokalitäten sind Massnahmen zur Abfallvermeidung vorzusehen.
- 4 Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.

### **§ 3 Begriffe**

- 1 **Siedlungsabfälle:** aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.
- 2 **Kehricht:** für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- 3 **Sperrgut:** brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.
- 4 **Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle):** Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

<sup>1</sup> nach Art. 3 Buchstabe a, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

- 5 **Sonderabfälle:** Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.<sup>2</sup>
- 6 **Biogene Abfälle:** Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft aus Küche und Garten und Grünanlagen.
- 7 **Verordnung:** Wo nicht näher definiert, ist mit «Verordnung» die «Verordnung zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung» gemeint.

## § 4 Zuständigkeiten

- 1 Die Gemeindeverwaltung übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus.
- 2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- 3 Die Gemeindeverwaltung koordiniert ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.
- 4 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeindeverwaltung mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- 5 Die Gemeindeverwaltung kann Einkaufsläden, Betriebe aus dem Verpflegungsbereich sowie Betriebe mit Unterwegsverpflegung (Take-Away) verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen.

## § 5 Information

- 1 Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Gemeindeverwaltung publiziert die Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle in geeigneter Weise.
- 3 Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Sonderabfälle. Sie kontrolliert, ob die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- 4 Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten werden publiziert und dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

- 1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

---

<sup>2</sup> Auflistung der Abfälle in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

- 2 Folgende Arten der Abfallbeseitigung sind untersagt:
  - a. Abfälle liegenzulassen, zu vergraben, versickern zu lassen, ohne Bewilligung zu lagern oder an nicht dafür vorgesehenen Orten zu deponieren,
  - b. Abfälle, zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten,
  - c. Abfälle zu verbrennen.Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Einleitung von Abwässern und die Verbrennung von Abfällen, insbesondere das Verbrennen von Abfällen aus Feld, Wald und Garten (§ 20 USV<sup>3</sup>).
- 3 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von aus Haushalten stammenden oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- 4 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann die Gemeindeverwaltung die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.
- 5 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit der Gemeindeverwaltung vereinbart ist.

## **2. Organisation der öffentlichen Entsorgung**

### **§ 7 Abfuhr durch die Gemeinde**

- 1 Die Gemeindeverwaltung organisiert die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlungen.
- 2 Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.
- 3 Der Gemeinderat kann Dritten mittels Konzession genehmigen, in Allschwil Separatsammlungen von Wertstoffen und Sonderabfällen anzubieten.
- 4 Der Gemeinderat kann Ausnahmeregelungen beschliessen.

### **§ 8 Kehricht und Sperrgut**

- 1 Die Abfuhr erfolgt für Kehricht und Kleinsperrgut im überbauten Gebiet in der Regel zweimal wöchentlich. Die Gemeindeverwaltung legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 2 Die Abfuhr von Grobsperrgut erfolgt gemäss den Publikationen. Die Publikationsorgane sind in der Verordnung aufgeführt.

### **§ 9 Separatsammlungen**

- 1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Regierungsrätliche Verordnung über den Umweltschutz (USV) vom 24.12.1991 (GS 30.805)

<sup>4</sup> Art. 13, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, (Abfallverordnung VVEA), vom 4. Dezember 2015

- 2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf das Angebot bei den Separatsammlungen anpassen.
- 3 Führen Dritte Sammlungen durch, sorgt die Gemeindeverwaltung für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

## **§ 10 Biogene Abfälle**

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung, indem sie
  - a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratungen zur Verfügung und die notwendigen Hilfsmaterialien bereitstellt,
  - b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt,
  - c. einen Schredderdienst organisiert.
  - d. bei Quartierplanverfahren mit überwiegender Wohnnutzung den Bau einer Quartierkompostieranlage anstrebt.
- 2 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.
- 3 Zur separaten Sammlung von biogenen Abfällen bietet die Gemeinde eine Bioabfuhr an. Eigentümer haben diese für ihre Wohneinheiten zu ermöglichen. Die Abfälle sollen möglichst unter Ausschöpfung des Energiepotenzials in zentralen Anlagen verwertet werden.

## **§ 11 Sonderabfälle**

- 1 Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Sonderabfälle sind den Verkaufsstellen oder offiziellen Sammelstellen abzugeben. Die Gemeindeverwaltung organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

## **§ 12 Bereitstellung der Abfälle**

- 1 Kehrriechsäcke und Abfallgebinde dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Sie sind so bereitzustellen, dass der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.
- 2 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- 3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
  - a. In gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken am Strassenrand oder in den dafür vorgesehenen Containern,
  - b. Brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen in der Verordnung kann der ordentlichen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden.
  - c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gelten die Bestimmungen in der Verordnung.
  - d. Die Verordnung kann weitere Bestimmungen enthalten.
- 4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 5 Wohnungen kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.
- 5 Die Bereitstellung von Abfällen, die mittels gewichtsabhängiger Gewerbeabfuhr entsorgt werden, richtet sich nach der Verordnung.
- 6 Die Benutzung der kommunalen Sammelstellen richtet sich nach der Verordnung

- 7 Widerrechtlich abgelagerte oder nicht zugelassene Kehrichtsäcke und andere Gebinde dürfen durch das vom Gemeinderat eigens beauftragte Gemeindepersonal zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können. Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt. Für aus einer bestimmten Liegenschaft stammenden Abfälle, die niemandem zugeordnet werden können, werden die Kosten dem Eigentümer auferlegt.

### **3. Finanzierung**

#### **§ 13 Verursacherprinzip**

- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten Gebühren überbunden. Der Gemeinderat kann für bestimmte Abfallarten die Gebühr herabsetzen oder gänzlich darauf verzichten.
- 2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

#### **§ 14 Gebühren**

- 1 Die Gebühren sind mengenabhängig und werden in der Verordnung festgelegt.
- 2 Die Gebühren werden in der Regel nach Volumen erhoben.
- 3 Für Gewerbecontainer können die Gebühren nach Gewicht erfolgen.

#### **§ 15 Abfallrechnung**

- 1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, die umfasst:
  - a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben <sup>5</sup>,
  - b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.
- 2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

#### **§ 16 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten.
- 2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.

<sup>5</sup> Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

## **4. Selbstverpflichtung**

### **§ 17 Selbstverpflichtung der Gemeinde**

- 1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- 2 Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien bevorzugen.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben, für die Separatsammlungen zur Verfügung stehen, separat gesammelt und wiederverwertet werden.
- 4 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe nutzen bei ihren eigenen Anlässen möglichst wiederverwendbare Materialien.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Vollzug**

- 1 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.
- 2 Er sorgt dafür, dass es von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.
- 3 Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss der Gebührenverordnung fest.

### **§ 19 Rechtsschutz**

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

### **§ 20 Strafbestimmungen**

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird verwarnt oder mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft.
- 2 Für das Verfahren gilt das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Allschwil<sup>6</sup> (§ 32 Busenanerkennungs- und Strafverfahren).

---

<sup>6</sup> Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Allschwil vom 21.10.1998 (VOR).

## § 21 Inkrafttreten

- 1 Das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 18. Februar 1992 wird aufgehoben.
- 2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am 01. Juli 2022 in Kraft.

## IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Niklaus Morat

Der Sekretär: Rudolf Spinnler

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid vom 13. Juni 2022.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
21.06.22			Genehmigung durch BUD
06.04.22	01.07.22	Art. 1- 21	Erstfassung